



Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien  
Österreich  
T: +43 1 711 35-2341  
Fax: +43 1 711 35-2923  
rechtspolitik@iv-net.at  
www.iv-net.at

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Per email: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Wien, am 02. Mai 2014  
F. Schwendinger

**IV Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Bundesgesetzes mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Stabilitätsabgabengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Zahlungsdienstegesetz und das Zentrale-Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden**

GZ. BMF-040402/0001-III/5/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf des Bundesgesetzes mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Stabilitätsabgabengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Zahlungsdienstegesetz und das Zentrale-Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden.

Im Folgenden dürfen wir nun zu einzelnen Teilen des Entwurfs im Detail Stellung nehmen.

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bankwesengesetzes)**

#### **zu § 63 Abs 5 BWG**

Die vorgesehene Erleichterung für „kleine“, nicht kapitalmarktorientierte Kreditinstitute ist zu begrüßen. Im Sinne der Zielsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes, einerseits den Beitrag des Bankprüfers für die Aufsichtstätigkeit zu optimieren, sowie andererseits überbordende Kosten für beaufsichtigte Institute zu vermeiden, wäre es jedoch auch sinnvoll die Bestimmungen über negative Zusicherungen nicht nur bei „kleinen“ Instituten, die einem IPS (institutsbezogenes Sicherungssystem) angehören, anzuwenden, sondern bei sämtlichen Mitgliedsinstituten eines IPS eine negative Zusicherungserklärung durch den Bankprüfer zu erlauben. Da ein IPS ohnedies eine gemeinsame Einschätzung und

Dokumentation über die Risiken seiner Mitglieder und des IPS insgesamt gewährleisten muss und für dieses eine positive Zusicherung durch den Bankprüfer abzugeben ist, würde die Zusicherungsqualität in den für die Aufsicht wesentlichen Prüfungsteilen nicht verringert, jedoch die Prüfungskosten für die geprüften Institute weniger stark ansteigen.

#### **zu §5 Abs 1 Z 9a und §28a Abs 5 Z 5 BWG**

Das KI-Gruppenprivileg für die Zählung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsratsmandate sollte auf Nicht-KI-Gruppen ausgeweitet werden. Ansonsten käme es mit 1.7.2014 zu der nicht gewollten Konsequenz, dass Nicht-KI-Gruppen strenger behandelt werden als KI-Gruppen.

Die IV schlägt vor, die in §5 Abs 1 Z 9a lit. a BWG und § 28a Abs 5 Z 5 lit. a BWG jeweils enthaltene Aufzählung wie folgt zu formulieren:

„a. innerhalb derselben Gruppe bestehend aus  
(aa) dem EU-Mutterinstitut, dessen Tochterunternehmen und eigenen Tochterunternehmen oder sonstigen Unternehmen, die derselben Kreditinstitutsgruppe angehören, oder  
(bb) verbundenen Unternehmen im Sinne des §228 Abs. 3 UGB, §245a UGB oder §15 AktG;“

**Ergänzend schlägt die IV vor, folgenden Text in die erläuternden Bemerkungen zu § 5 Abs 1 Z 9a lit a BWG und § 28a Abs 5 Z 5 lit a BWG aufzunehmen:**

Ursprünglich wurde mit § 5 Abs 1 Z 9a lit a BWG und gleichlautend § 28a Abs 5 Z 5 lit a BWG idF BGBl I 2013/184 der Versuch unternommen, den in der Richtlinie verwendeten unbestimmten Begriff „Gruppe“ dahingehend zu präzisieren, dass damit die Kreditinstitutsgruppe gemeint ist. Im Zuge der Vorbereitungen auf das Inkrafttreten der Regelung sind jedoch Fälle aufgetaucht, die deutlich machen, dass ein solches Verständnis des Richtlinien textes zu eng ist. Dass ein Mandat in einem Tochterunternehmen für den Manager des Mutterunternehmens Teil seiner Kerntätigkeit ist und nicht extra zählen soll, muss auch für Gruppen außerhalb der Finanzbranche gelten. Ansonsten könnte der Fall eintreten, dass zB ein Manager aus dem Aufsichtsrat eines KI ausscheiden muss, nur weil das eigene Unternehmen umstrukturiert wird und dieser jetzt nicht mehr nur Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ist, die das ganze Unternehmen betreibt, sondern auch noch Geschäftsführer der ausgegliederten Tochter-GmbH der ursprünglich einheitlichen GmbH. Mit der Übernahme der Geschäftsführung der Tochter-GmbH ist für den Geschäftsführer der Mutter-GmbH, der die anfallende Arbeit bisher im Rahmen seiner Geschäftsführungstätigkeit erledigt hat, jedoch kein Mehraufwand verbunden. Dementsprechend soll die Präzisierung in lit a des § 5 Z 9a und § 28a Abs 5 Z 5 BWG, sohin die Wortfolge „bestehend aus dem EU-Mutterinstitut, dessen Tochterunternehmen und eigenen Tochterunternehmen oder sonstigen Unternehmen, die derselben Kreditinstitutsgruppe angehören, soweit alle vorgenannten in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind oder einer zusätzlichen Beaufsichtigung gemäß § 6 Abs. 1 FKG unterliegen“ jeweils gestrichen und damit der Weg für eine großzügigere Interpretation frei gemacht werden, nach der unter den



Gruppenbegriff neben der Kreditinstitutsgruppe gem. §30 BWG beispielsweise auch Gruppen fallen, die im Sinne des §15 AktG oder der einschlägigen nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften miteinander verbunden sind.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen  
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Heiter', is written over a light blue rectangular background.

Mag. Alfred Heiter  
Bereichsleitung Finanzpolitik und Recht